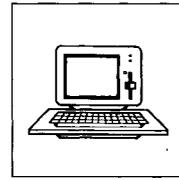


Die Einrede der Verjährung stellt sich auch nicht als unzulässige Rechtsausübung dar, wie der Kläger meint. Der Kläger ist von der Leasing-Gesellschaft mehrfach auf die Notwendigkeit, Gewährleistungsansprüche beim Lieferanten geltend zu machen, und auch auf den Ablauf der Verjährungsfrist hingewiesen worden, war also hinreichend gewarnt. Auch wenn die Beklagte beanstandete Mängel zwischenzeitlich zu beheben versucht hat, konnte er nicht davon ausgehen, sie werde sich nicht auf die Verjährung berufen. Denn spätestens am 23.8.1989, als er die gesamte Ware an die Beklagte zurückgeschickt hatte, nachdem er bereits mit Schreiben vom 9.8.1989 fristlos gekündigt hatte, fehlte auch aus seiner Sicht jeder vernünftige Grund für eine solche Annahme.

(Eingesandt vom 19. Zivilsenat des OLG Köln.)



Verjährungseinrede hier keine unzulässige Rechtsausübung

Kauf von Standardsoftware und nachträgliche Änderung

OLG Köln, Urteil vom 7. Februar 1992 (19 U 227/91)

Leitsatz

Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden an einer ihm gelieferten Standardsoftware mögen zwar, wenn sie eine teilweise Neuprogrammierung bedingen, dem Werkvertragsrecht unterfallen; sie lassen aber den kaufrechtlichen Charakter des zuvor abgeschlossenen und bis auf die Bezahlung abgewickelten Vertrags unberührt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Beklagten hat keinen Erfolg.

Der Senat sieht es wie das Landgericht als erwiesen an, daß über den Zeugen V als Vertreter der Klägerin zwischen den Parteien ein Vertrag über die Lieferung des Programms P zum Preis von 7.000,- DM zzgl. MwSt. geschlossen worden ist, der Zeuge dieses Programm bei der Beklagten installiert hat und das Programm dort auch fehlerfrei gelaufen ist. Insoweit wird auf die überzeugende Beweiswürdigung im landgerichtlichen Urteil Bezug genommen (§ 543 ZPO).

Ergänzend hierzu gilt:

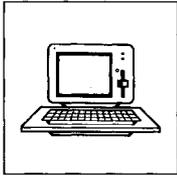
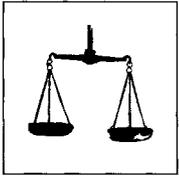
Für die Richtigkeit der Bekundung des Zeugen V spricht auch, daß die Firma F der Beklagten eine Lizenz für das Programm P erteilt hat (Bl. 14 d. A.). Der Lizenzbeginn (10.8.1989) deckt sich mit der von der Klägerin behaupteten Überlassung der Software. Des weiteren hat die Klägerin durch die Vorlage der Rechnung der Firma F vom 11.8.1989 in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nachgewiesen, daß ihr das an die Beklagte gelieferte Programm in Rechnung gestellt worden ist (Bl. 151 d. A.). Die Klägerin hatte keine Veranlassung, das Programm zu kaufen, wenn keine feste Bestellung seitens der Beklagten vorlag, wie auch die Firma F keine Lizenz erteilt hätte, wenn der Beklagten lediglich unverbindlich eine Demo-Version zur Verfügung gestellt worden wäre, wie sie glauben machen will.

Auch die rechtliche Einordnung durch das Landgericht als Kaufvertrag ist entgegen der Auffassung der Beklagten nicht zu beanstanden. Es handelt sich um die Überlassung von Standardsoftware gegen einmaliges Entgelt; hierauf ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der auch der Senat gefolgt ist, Kaufrecht zumindest entsprechend anwendbar (vgl. BGH NJW 1990, 3011 = CR 1990, 707; Senat VersR 1991, 1251 = OLG Report 1/92, S. 2).

Vertragsschluß über Standardsoftware

Der Beklagten wurde eine Programmlizenz erteilt.

Anwendbarkeit von Kaufrecht: Überlassung von Standardsoftware gegen Entgelt



*Nachträgliche
Änderungswünsche lassen
Kaufvertrag unberührt.*

*Die Pflicht zur
Kaufpreiszahlung ist entstanden.*

*Die Höhe des
(angemessenen) Kaufpreises*

Hieran ändert sich nichts dadurch, daß die Beklagte Änderungen des Programms hinsichtlich der Funktion „Überweisungen“ wünschte und die Klägerin die Firma F veranlaßte, insoweit (zunächst kostenlos) Änderungen durchzuführen. Denn der Wunsch der Beklagten wurde nach der Bekundung des Zeugen V. erstmals geäußert, *nachdem* ihr das Programm übergeben worden war. Nachträgliche Änderungswünsche mögen zwar, wenn sie wie hier eine teilweise Neuprogrammierung bedingen, dem Werkvertragsrecht unterfallen, lassen aber den kaufvertraglichen Charakter des zuvor abgeschlossenen und bis auf die Bezahlung abgewickelten Vertrags unberührt.

Daß das gelieferte Programm die nach dem Prospekt versprochenen Funktionen nicht erfüllte, hat die Beklagte selbst nicht behauptet. Soweit sie in der Funktion „Überweisungen“ etwas anderes *erwartet* haben sollte, als das Programm bot, stellt dies keinen Mangel dar; denn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist davon auszugehen, daß ihr vor Vertragsschluß keine diesen Erwartungen entsprechende Zusicherung gemacht worden ist. Die Beklagte hat, wie das Landgericht zutreffend formuliert hat, das erhalten, was sie bestellt hat, und ist daher nach § 433 Abs. 2 BGB verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen.

Die Höhe des Kaufpreises (7.000,- DM zzgl. Mwst.) ergibt sich aus der „Auftragsbestätigung“ (richtigerweise „Angebot“) der Vorgängerin der Klägerin vom 9.8.1989 (Bl. 150 d. A.). Sie bestätigt die Bekundung des Zeugen V, wonach im schriftlichen Angebot zwischen Hard- und Software differenziert worden war, so daß es keiner neuen Preisverhandlungen bedurfte, als sich ergab, daß die Hardware nicht geliefert werden sollte (Bl. 53 d. A.). Die Beklagte hat, als ihr Geschäftsführer dem Zeugen V. den Auftrag erteilte, „das Programm mitzubringen“, das Angebot zu den in der „Auftragsbestätigung“ genannten Konditionen angenommen. Aber auch wenn man mit der Beklagten davon ausginge, daß kein bestimmter Preis vereinbart worden ist, ergibt sich nichts anderes; dann könnte die Klägerin nach § 316 BGB den Preis bestimmen. Dabei ist nach der von der Klägerin vorgelegten Rechnung, wonach sie selbst als Händlerin netto 4.650,- DM für das Programm hat zahlen müssen, der von ihr geforderte Preis von netto 7.000,- DM angesichts ihrer (näher dargelegten) eigenen Aufwendungen sowie der ihr zuzubilligenden Verdienstspanne nicht unangemessen.

(Eingesandt vom 19. Zivilsenat des OLG Köln.)